

Uebung gewesenen Gebrauche, „Gegenstände, welche der Kirche ganz fremd sind, wie z. B. Bekanntmachungen bevorstehender Subhastationen und Auctionen, Aufforderungen zu Berichtigung gutsherrlicher und anderer Gefälle,“ von den Kanzeln zu verkündigen, mit dem Verbote entgegengetreten: „Da der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes verlangt, von demselben Alles zu entfernen, was ihm fremd ist, und in den Kreislanden schon die Kirchenordnung vom Jahre 1580 Art. III. Nr. 9 es den Kirchendienern zur Pflicht macht, in den Kirchengebäuden weltliche Sachen nicht zu verkündigen, so werden die evangelischen Geistlichen in dem gesammten Königreich hierdurch angewiesen, furohin dergleichen Verkündigungen nicht kirchlicher Angelegenheiten von den Kanzeln ganz zu unterlassen.“

Da nun rücksichtlich obiger Anordnung (vom 30. Mai 1849) „vielfache Zweifel bei Geistlichen und Gemeinden entstanden waren, ob diese Verfügung nicht gesetzwidrig sei, der Herr Cultusminister aber in der 20. Sitzung der zweiten Kammer am 23. Januar 1850 (vergl. Landtagsmittheilungen Nr. 24, Seite 420) eine engere Auslegung beliebte, und es klar ist, daß in einem constitutionellen Staate, in dem die Minister ebenso gut nur eine politische Parteirichtung verfolgen, wie andere Staatsbürger eine andere, derartige Proclamationen die Würde des Gottesdienstes und die Unparteilichkeit des kirchlichen Standpunktes beeinträchtigen, auch wenn sie nicht mißbraucht werden, wie in unruhigen Zeiten von jeweiligen Machthabern geschehen ist, z. B. in Frankreich und neuerdings in Canton Waadt, dagegen die Gebete für vaterländische Angelegenheiten jederzeit von der kirchlichen Oberbehörde angeordnet werden können, die einen höheren Zweck und Sinn haben, als diese Publicationen,“ so hat dies den Antragsteller auf den Gedanken einer Erweiterung des obigen Verbotes in der angegebenen Maaße geführt.

Derselbe hatte bereits in der vorbemerkten Kammer-sitzung es dem Cultusministerium zum Vorwurfe gemacht, daß es mit jener Verordnung die Verordnung vom 2. Januar 1835 übertreten und den Landgeistlichen deren Uebertretung befohlen habe; vom Staatsminister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts war darauf entgegnet worden: die „Bekanntmachung“ vom 2. Januar 1835 habe den Geistlichen die Verkündigung weltlicher Angelegenheiten von der Kanzel herab allerdings, jedoch mit namentlicher Beziehung auf Subhastationen, Auctionen und dergleichen Sachen, die auf die Kanzel nicht gehörten, untersagt; die Regierung glaube aber, daß ein solches Verbot sie nicht abhalten könne, „eine Proclamation des Königs auf diesem Wege zu größerer Kenntniß des Publicums zu bringen, von der sie die gerechte Hoffnung hegte, daß sie wesentlich zur Beruhigung der Gemüther beitragen werde,“ und sie habe deshalb nicht „einen schroffen Unterschied zwischen diesem Acte und geistlichen Gegenständen“ finden können, wie er wohl zwischen den in der Verordnung bezeichneten Gegenständen und den eigentlichen Gegenständen des Gottesdienstes bestehe.

Bei dieser Aeußerung ist indeß auf den in der Verordnung vom 2. Januar 1835 in vollster Allgemeinheit ausgesprochenen, der mehr exemplificativ gehaltenen Verfügung selbst zum Motiv dienenden Grundsatz: — vom öffentlichen Gottesdienste Alles, was ihm fremd, fern zu halten und darum weltliche Sachen nicht von der Kanzel zu verkündigen, — und auf die in der Verordnung selbst als ihre Grundlage und Gegenstand der Erneuerung und Einschärfung bezeichnete gesetzliche Vorschrift, nämlich auf den III. General-

artikel von 1580, §. 9, nur allzuwenig Rücksicht genommen. Es lautet diese Gesetzstelle so: — „Nachdem die Kirchengebäude verordnet, nicht weltliche Sachen darinne zu verkündigen, sondern Gottes Wort zu predigen und anzuhören; So sollen die Kirchendiener sich befeißigen, daß sie nicht allerlei, besonders weltliche Sachen, zu verkündigen annehmen, noch auch Andern zu thun verstaten; welche vor der Kirche auf denen offenen Plätzen in den Dörfern, oder in denen Städten auf dem Rathhaus, oder andern Orten, viel füglich verrichtet werden können.“

Hier ist allerdings zwischen den weltlichen und den kirchlichen Dingen ein so „schroffer“ Unterschied gemacht, daß jene alle ohne Unterschied aus der Kirche hinaus auf die offenen Plätze u. s. w. gewiesen sind; an jenen Unterschied zwischen kirchlichen und nicht kirchlichen Sachen ist auch das Cultusministerium, als an einen gesetzlich und scharf gezogenen, gebunden und darf die Geistlichen nicht zu einer ihnen gesetzlich verbotenen Handlung, die es ihnen nicht einmal gestatten darf, anweisen; andererseits ist dasselbe nicht befugt, einen willkürlichen Unterschied in das unterschiedslose gesetzliche Verbot hineinzubringen; als ein, sonach unstatthafes Mittel wird endlich jene Zuwiderhandlung gegen dieses gesetzliche Verbot von Seiten des Ministeriums auch durch den im besonderen Falle dadurch zu erreichenden Zweck nicht geheiligt.

Daß die königliche Proclamation vom 30. Mai 1849 eine lediglich politische, weltliche Sache gewesen sei, ist auch von Seiten der Regierung nicht bestritten worden; daß dieselbe aber vor vielen anderen weltlichen Sachen ganz besonders ungeeignet gewesen sei, von den Kanzeln herab verkündigt zu werden, das dürfte schon wegen der am Schlusse derselben deutlich ausgesprochenen Aufforderung zur Theilnahme für den nach Inhalt der Ansprache damals von der Regierung eingeschlagenen Weg nicht geläugnet werden können. Und welchen sittlichen Eindruck mußte nothwendig selbst die spätere Erinnerung an deren, an heiliger Stätte erfolgte Verkündigung machen, als man bald nachher die bewußten, in der Ansprache verschwiegen gebliebenen Vorbehalte unserer Regierung erfuhr und daß die letztere wiederum nach einiger Zeit dieselben geltend machte, um sich dem dem Landvolke in den Kirchen verkündigten Werke zu entziehen!

Kann man nun unter diesen Umständen dem Bestreben des Antragstellers, Aehnliches für die Zukunft von der Kirche abzuwenden, nur Beifall geben, zumal da der Regierungskommissar eine beruhigende Erklärung in dieser Hinsicht nicht gegeben hat, so kann man doch formell Jenem nicht beistimmen, da zu diesem Zwecke nach dem vorher Bemerkten nicht eine Erweiterung der fraglichen Gesetze, sondern nur Sicherstellung derselben gegen Uebertretung als nothwendig erscheint.

Hierzu bietet sich auch hier nach §§. 109 und 110 der Verfassungsurkunde die Wahl zwischen einem einfachen Antrage an den König und der Beschwerdeführung dar. Der Ausschuß erachtet den ersteren Weg, als den gemäßigteren und doch im Erfolge dem anderen gleichkommenden, für den vorzüglicheren und rathet daher der Kammer an:

im Vereine mit der ersten Kammer, aus Anlaß der vom Abg. Kalb zur Sprache gebrachten Nichtbeobachtung einer Bestimmung der Kirchenordnung von Seiten des Cultusministeriums, an Se. Majestät den König den Antrag auf Abstellung dieses Gebrechens für die Zukunft zu bringen.